

## S7 Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller\*in: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Berlin  
Beschlussdatum: 30.01.2026  
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

## Satzungstext

Von Zeile 711 bis 929:

### **Präambel**

~~Diese Ordnung regelt aufgrund der Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin die Finanzen und die Haushaltsführung des Verbands.~~

#### § 1 Anwendungsbereich

~~Diese Finanzordnung regelt als Teil der Satzung die Finanzen, insbesondere die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Beitragserhebung, der GRÜNEN JUGEND Berlin. Die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin sind nach den Vorgaben des Parteiengesetzes, den Satzungen und Ordnungen der GRÜNEN JUGEND Bundesverband und Bündnis 90/Die Grünen Berlin zu führen.~~

### **Allgemeines**

#### § 2 Schatzmeister\*in

~~(1) Der\*die Schatzmeister\*in ist für die Führung der Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin verantwortlich.~~

#### § 1 Anwendungsbereich

~~(2) Er\*Sie wird durch die politische Geschäftsführung vertreten.~~

~~Die Finanzordnung regelt die finanziellen Zuständigkeiten, Rechte, Pflichten und Verfahrensweisen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwendung der Gelder der GRÜNEN JUGEND Berlin.~~

~~(3) Schatzmeister\*in und politische Geschäftsführung erhalten personalisierten Kontozugriff. Der Landesvorstand kann zudem den Sprecher\*innen und Mitarbeiter\*innen der GRÜNEN JUGEND Berlin personalisierten Kontozugriff gewähren.~~

#### § 2 Die\*Der Schatzmeister\*in

#### § 3 Haushaltsplan

~~(1) Die\*Der Schatzmeister\*in verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Sie\*Er ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung verantwortlich.~~

~~(2) Die\*Der politische Geschäftsführer\*in ist stellvertretende\*r Schatzmeister\*in und verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin bei längerer Abwesenheit der\*des Schatzmeister\*in innerhalb eines mit der\*dem Schatzmeister\*in abgestimmten Zeitraums. Entsprechende Absprachen sind schriftlich zu dokumentieren. Innerhalb des Vertretungszeitraums sind alle Rechte und Pflichten der\*des Schatzmeister\*in auf die\*den politischen Geschäftsführer\*in übertragen.~~

~~(3) Die\*Der Schatzmeister\*in, die organisatorische Geschäftsführung und die\*der politische Geschäftsführer\*in erhalten personalisierten Kontozugriff.~~

(1) Der Entwurf für den Haushaltsplan wird vom Landesvorstand mit Zustimmung des FLINTA\*- und genderpolitischen Teams aufgestellt. Der Haushaltsplan wird durch die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Er ist dauerhaft mitgliederöffentlich zugänglich zu machen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen- und Ausgaben des Geschäftsjahres. Für alle Einnahmen bzw. Ausgaben mit einem gemeinsamen Zweck sind Titel zu bilden. Einnahmen und Ausgaben sind ausgeglichen, Entnahmen und Zuführungen zu den Rücklagen sind als Einnahmen bzw. Ausgaben zu verbuchen.

#### § 4 Nachtragshaushalt

### Haushaltplan

Die Änderung eines von der Landesmitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans ist nur durch einen Nachtragshaushalt der Landesmitgliederversammlung im laufenden Geschäftsjahr möglich.

### ~~§ 3 Grundsätze und Struktur~~

#### § 5 Vorläufige Haushaltsführung

~~(1) Der Haushaltsplan besteht ausschließlich aus zwei deutlich voneinander abgegrenzten Bereichen für Einnahmen und Ausgaben.~~

~~(2) Ein Titel bezeichnet die Einnahmen oder Ausgaben zu einem bestimmten Zweck. Aus der Bezeichnung eines Titels soll der Zweck eindeutig hervorgehen.~~

~~(3) Innerhalb eines Einnahmen- oder Ausgabenbereichs können sinnvolle Titelgruppen gebildet werden.~~

~~(4) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen.~~

~~(5) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.~~

~~(6) Für die Zuführung oder die Auflösung von Rücklagen werden entsprechende Titel im Einnahmen- und im Ausgabenbereich vorgesehen.~~

(1) Wurde für das laufende Haushalt Jahr kein Haushaltsplan von der Landesmitgliederversammlung verabschiedet, so gilt die vorläufige Haushalt sführung.

(2) Ausgaben dürfen lediglich für jeden Monat der vorläufigen Haushalt sführung in Höhe von einem Zwölftel des entsprechenden Ansatzes des Vorjahreshaushaltsplans getätigt werden. Die Ansätze im Haushaltplanentwurf dürfen nicht unterhalb der bereits getätigten Ausgaben liegen.

#### § 6 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss enthält die Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres, die dem Haushaltsplan gegenübergestellt wird.

(2) Der Jahresabschluss enthält außerdem eine Übersicht des Vermögens sowie aller offenen Verbindlichkeiten und Forderungen zum Schluss des Geschäftsjahres. Zum Vermögen zählen auch alle Wertgegenstände mit einem geschätzten Wiederbeschaffungswert von mindestens 100 Euro, die keine Verbrauchsgegenstände sind.

(3) Dem Jahresabschluss sind mindestens folgende Anlagen beizufügen:

~~(7) Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr sind im Topf „Sonstige Einnahmen“ oder „Sonstige Ausgaben“ zu verbuchen, da der Haushalt eine einfache Gewinn- und Verlustrechnung für ein Kalenderjahr ist. Allgemein gilt, Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr so gering wie möglich zu halten und eine sorgfältige Haushaltsführung anzustreben.~~

1. Spenden und Sonderbeiträge, welche gemäß § 13 und § 14 der Finanzordnung angegeben werden müssen,

~~(8) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.~~

2. das Genderbudgeting.

~~(9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~

~~(10) Zinseinnahmen werden als Einnahmen geführt. Überschüsse aus dem Haushalt werden als Rücklage gesondert ausgewiesen und nicht als Einnahme in den Haushalt eingebbracht. Jeder Haushalt muss eine Verprobung vorweisen und somit die Rücklagen ermitteln. Rücklagen können nur durch den Topf „Abruf Rücklagen“ als Einnahme in den Haushalt eingeführt werden.~~

~~(11) Die GRÜNE JUGEND Berlin muss Rücklagen für den Wahlkampf sowie für unvorhergesehene Ausgaben bereithalten. Hierzu wird an jedem Haushalt eine Verprobung hinzugefügt. Die Verprobung ist wie folgt durchzuführen: Vom Kontostand zum 31.12. zum Ende des Kalenderjahres ist der Kontostand zum 01.01. desselben Kalenderjahres gegenzurechnen. Die Differenz ist entweder der Gewinn oder Verlust im Kalenderjahr. Kautionen sind als Plus in die Rücklagen einzuführen.~~

(4) Das Gender-Budgeting ist eine geschlechterbezogene Analyse der vergangenen Einnahmen und Ausgaben der GRÜNEN JUGEND Berlin. Die\*Der Schatzmeister\*in führt das Gender-Budgeting auf Grundlage eines den Mitgliedern öffentlichen Konzepts der FLINTA\*-Vollversammlung durch.

## § 7 Rechenschaft und Entlastung

(1) Die\*Der Schatzmeister\*in ist verpflichtet, spätestens sechs Wochen vor der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung des Folgejahres den Rechnungsprüfer\*innen den Jahresabschluss vorzulegen.

## § 4 Aufstellung des Haushaltplanentwurfs

(2) Die Rechnungsprüfer\*innen haben mindestens zehn Tage Zeit zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Erstellung des Rechnungsprüfungsberichts.

~~Der Haushaltplanentwurf und etwaige Nachträge werden von der\*dem Schatzmeister\*in unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs des Landesverbands und seiner Gliederungen erarbeitet, insbesondere~~

- ~~der Kreisverbände;~~
- ~~der Fachforen;~~
- ~~des Frauen- und genderpolitischen Teams;~~
- ~~des Landesvorstandes.~~

(3) Die erste ordentliche Landesmitgliederversammlung des Folgejahres entscheidet auf Grundlage des Rechnungsprüfungsberichts über die finanzielle Entlastung des Landesvorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.

## § 5 Anlagen zum Haushaltsplan

### § 8 Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge

~~(1) Dem Haushaltsplan sind mindestens folgende Anlagen beizufügen:~~

- ~~a) Vermögensübersicht;~~
- ~~b) Inventarverzeichnis;~~
- ~~c) Übersicht offener Forderungen und Verbindlichkeiten der GRÜNEN JUGEND Berlin;~~
- ~~d) Gender Budgeting des letzten Haushaltjahres.~~

~~(2) Die Vermögensübersicht weist Rücklagen, Unternehmensanteile und Geldvermögen zum Ende des Haushaltjahres aus.~~

~~(3) Im Inventarverzeichnis sind alle Gegenstände im Besitz der GRÜNEN JUGEND Berlin aufzuführen, deren Wiederbeschaffungswert über 100 € liegt und bei denen es sich nicht um Verbrauchsgegenstände handelt.~~

~~(4) Das Gender Budgeting ist eine geschlechterbezogene Analyse der vergangenen Einnahmen und Ausgaben der GRÜNEN JUGEND Berlin. Die\*Der Schatzmeister\*in führt das Gender Budgeting auf Grundlage eines den Konzepts der FINTA\*VV durch.~~

(1) Mitgliedsbeiträge sind nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen der GRÜNEN JUGEND Bundesverband zu entrichten.

(2) Amts- und Mandatsträger\*innen, die Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin sind oder aufgrund eines Votums der GRÜNEN JUGEND Berlin ihr Amt oder Mandat erlangt haben, leisten Sonderbeiträge an die GRÜNE JUGEND Berlin.

(3) Die Höhe des Sonderbeitrags beträgt 1 % der Grunddiät oder des Bruttogehaltes.

(4) Über eine Reduktion oder Erlass der Sonderbeiträge aus sozialen Gründen entscheidet der\*die Schatzmeister\*in im Einvernehmen mit der\*dem Beitragspflichtigen.

## § 6 Feststellung

(5) Im Anhang zum Jahresabschluss wird für alle Beitragspflichtigen aufgeführt, welchen Anteil der zu leistenden Sonderbeiträge tatsächlich geleistet wurde.

~~(1) Der Haushaltsplanentwurf wird mit Zustimmung des Landesvorstands und des Frauen- und genderpolitischen Teams in die Landesmitgliederversammlung eingebracht.~~

~~(2) Die Landesmitgliederversammlung stellt den Haushaltsplanentwurf mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.~~

(6) Amts- und Mandatsträger\*innen im Sinne dieses Paragraphen sind Mitglieder des Senats, Staatssekretär\*innen, Regierungssprecher\*innen, Präsidenten\*innen sowie Vizepräsident\*innen des Berliner Abgeordnetenhauses, Mitglieder des Abgeordnetenhauses und die Landesvorsitzenden von Bündnis 90/Die Grünen Berlin.

## § 9 Spenden

## § 7 Veröffentlichung

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin geht grundsätzlich kritisch mit Spenden und Sponsoring um, es gilt die eigene politische Glaubwürdigkeit und größtmögliche Transparenz zu wahren und eine Überkommerzialisierung der GRÜNEN JUGEND Berlin zu verhindern.

~~Der Haushaltsplan ist dauerhaft mitgliederöffentlich im Internet zugänglich zu machen.~~

(2) Spenden werden in der Regel angenommen. Ausgenommen sind

## ~~§ 8 Nachträge zum Haushaltsplan~~

Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden

~~(1) Die Änderung eines von der Landesmitgliederversammlung festgestellten Haushaltsplans ist nur durch einen Nachtrag möglich. Dabei finden dieselben Bestimmungen wie für die erstmalige Aufstellung des Haushaltsplans mit Ausnahme der erneuten Aufführung der Anlagen nach § 5 Absatz 1 Anwendung.~~

~~(2) Nachträge zum Haushaltsplan sind nur innerhalb des entsprechenden Geschäftsjahres möglich. sind den Spender\*innen unverzüglich zurückzuüberweisen oder unverzüglich über Bündnis 90/Die Grünen Berlin an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.~~

(4) Einzel- und wiederkehrende Spenden, welche innerhalb eines Kalenderjahres 1.000 Euro überschreiten, werden im Anhang zum Jahresabschluss angegeben.

## ~~Ausführung des Haushaltsplans~~

(5) Spenden von juristischen Personen müssen unabhängig von der Höhe im Jahresabschluss angegeben und begründet werden. Bei der Angabe informiert die GRÜNE JUGEND Berlin zudem über die Tätigkeiten der jeweiligen Spenderfirmen.

## ~~§ 9 Einhaltung des Haushaltsplans~~

(6) Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der Landesvorstand je nach Einzelfall auf Grundlage der genannten Kriterien.

~~(1) Ausgaben müssen beim Landesvorstand beantragt werden. Die Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren. Nach Zustimmung des Landesvorstands wird das beschlossene Budget im Haushaltstitel blockiert. Erstattungen müssen innerhalb von zwei Monaten nach Tätigung der Ausgabe beantragt werden und Ausgaben müssen innerhalb der zwei Monate von der\*dem Schatzmeister\*in überwiesen werden.~~

~~(2) Falls die Summe der bereits getätigten Ausgaben mit den blockierten Budgets innerhalb des Haushaltstitels den im Haushaltsplan beschlossenen Ansatz übersteigt, ist der Beschluss des Landesvorstands ungültig.~~

~~(3) Erst nach erfolgreichem Beschluss und entsprechender Budgetzuweisung darf eine Zahlungsverpflichtung der GRÜNEN JUGEND Berlin gegenüber Dritten in Höhe des beschlossenen Budgets eingegangen werden.~~

~~(4) Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorlage von Originalbelegen. Reine Rechnungskopien ohne Original sind nicht ausreichend. Rechnungen auf Thermopapier (z.B. Kassenzettel) müssen zusätzlich kopiert werden. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder des Landesvorstands die entsprechenden Ausgaben schriftlich bezeugen. Hierfür ist eine eidesstattliche Erklärung sowie ein Beschluss des Landesvorstands notwendig. Ebenso können auch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin in Ausnahmefällen eine eidesstattliche Erklärung abgeben, sofern sie die Originalbelege nicht mehr haben. Auch hier bedarf es zusätzlich eines Beschlusses des Landesvorstands. Durch eidesstattliche Erklärungen können maximal 30 € erstattet werden. Nachdem~~

~~die beantragten Ausgaben ausgezahlt und verbucht wurden, wird die entsprechende Blockade der Mittel im Haushaltstitel aufgelöst.~~

~~(5) Jede Ausgabe darf nur in einem Titel verbucht werden.~~

#### § 10 Aufwandsentschädigungen

(1) Mitglieder des Landesvorstands haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beträgt

- a) 50 Euro monatlich für jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) 30 Euro monatlich für jede\*n Beisitzer\*in.

(3) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich im selben Kalenderjahr und in derselben Amtszeit. Mitglieder des Landesvorstands, deren Amtszeit nicht zu einem Monatsanfang beginnt oder endet, erhalten eine anteilige Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung kann für ganze oder halbe Monate ausgezahlt werden.

#### § 11 Erstattungen

#### § 10 Vorläufige Haushaltsführung

(1) Erstattungen sind beim Landesvorstand binnen zwei Monaten nach Tätigung der Ausgabe zu beantragen. Erstattungen erfolgen innerhalb von zwei Monaten nach Beantragung.

~~Ist für das laufende Haushaltsjahr kein Haushaltsplan von der Landesmitgliederversammlung verabschiedet, so gilt die vorläufige Haushaltsführung.~~

~~(1) Ausgaben dürfen lediglich für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung in Höhe von einem Zwölftel des entsprechenden Ansatzes des Vorjahreshaushaltsplans getätigt werden.~~

~~(2) Die Ansätze im Haushaltplanentwurf dürfen nicht unterhalb der bereits getätigten Ausgaben liegen.~~

(2) Erstattungen müssen schriftlich und unter Vorlage des Originalbelegs erfolgen. Rechnungen auf Thermopapier (z. B. Kassenzettel) müssen zusätzlich kopiert werden.

(3) Nur vegane Verpflegung ist erstattungsfähig. Ausnahmen benötigen eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Landesvorstandes. und müssen entsprechend begründet werden.

#### § 12 Reisekosten

#### § 11 Außerordentliche Ausgaben

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin erstattet Reisekosten für

- a) Delegierte und Ersatzdelegierte der GRÜNEN JUGEND Berlin,
- b) Referent\*innen für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin.

~~(1) In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, außerordentliche Ausgaben zu tätigen, die nicht im Budget der Haushaltstitel vorgesehen sind, insbesondere der Fall~~

~~a) bei unvorhergesehenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten,~~  
~~b) wenn eine Verzögerung einen erheblichen Schaden für die GRÜNE JUGEND Berlin bedeuten würde.~~

~~(2) Außerordentliche Ausgaben müssen durch Kürzungen an Ausgabenansätzen anderer Titel im Haushaltplan gegenfinanziert werden. Die Kürzungen sind im Antrag auszuweisen.~~

~~(3) Der Landesvorstand entscheidet über Anträge zu außerordentlichen Ausgaben mit 3/4 Mehrheit.~~

~~(4) Beschlüsse zu außerordentlichen Ausgaben sind unmittelbar nach Beschlussfassung allen Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Berlin unter Angabe der Gründe und der Gegenfinanzierung textlich bekannt zu machen.~~

~~(5) Spätestens auf der nächsten regulären Landesmitgliederversammlung sind die außerordentlichen Ausgaben in Form eines Nachtragshaushalts zur Diskussion und Abstimmung zu stellen.~~

c) Mitglieder, für die eine finanzielle Hürde zur Teilnahme an Veranstaltungen besteht, und

d) Landesvorstandsmitglieder und Mitarbeiter\*innen, die im Rahmen ihrer Aufgaben reisen.

e) Sie kann außerdem Wahlkampfhelper\*innen anderer Landesverbände der GRÜNEN JUGEND, die aus einem anderen Bundesland anreisen, Reisekosten erstatten.

(2) Erstattungsfähige Reisekosten sind:

a) tatsächlich entstandene Kosten für Zugfahrten in voller Höhe, wenn die Fahrkarten bis vier Wochen vor der Reise gebucht wurden und das günstigste Angebot gewählt wurde, und

b) tatsächlich entstandene Kosten für Zugfahrten bis zu einem Maximalbetrag, wenn die Fahrkarten später als vier Wochen vor der Reise gebucht wurden, und

## ~~§ 12 Rechenschaft und Entlastung~~

c) in Ausnahmefällen eine Kilometerpauschale für Fahrten mit einem privaten PKW.

~~(1) Die\*Der Schatzmeister\*in ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres den Rechnungsprüfer\*innen den Jahresabschluss vorzulegen.~~

~~(2) Die Rechnungsprüfer\*innen haben mindestens zehn Tage Zeit zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Erstellung des Rechnungsprüfungsberichts.~~

~~(3) Die Landesmitgliederversammlung entscheidet spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres auf Grundlage des Rechnungsprüfungsberichts über die Entlastung der Schatzmeister\*innen und der stellvertretenden Schatzmeister\*innen für das vergangene Haushaltsjahr.~~

~~(4) Zum Ende seiner Amtszeit legt der Landesvorstand vor der Landesmitgliederversammlung einen politischen Rechenschaftsbericht ab. Auf dieser Basis entscheidet die Landesmitgliederversammlung über die politische Entlastung des Landesvorstands.~~

Grundsätzlich sind nur Zugtickets der 2. Klasse ohne Sitzplatzreservierung erstattungsfähig. Der Maximalbetrag gem. lit. b) und die Pauschale gem. lit. c) werden von der Landesmitgliederversammlung beschlossen und öffentlich gemacht. Wird kein solcher Beschluss gefasst oder liegt der letzte Beschluss mehr als drei Jahre zurück, werden die Kosten gem. lit. b) in voller Höhe erstattet.

(4) Insbesondere für unzumutbare finanzielle und/oder zeitliche Belastungen können Anspruchsberechtigte die vollständige Erstattung der Fahrtkosten beantragen. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Bei Menschen mit Beeinträchtigungen werden diese Kosten generell erstattet.

(5) Fahrten, die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind entsprechend zu begründen.

(6) Ausnahmen müssen vom Landesvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

## ~~Verwendung der Finanzmittel~~

(7) Reisekosten sind vorab beim Landesvorstand zu beantragen.

## § 13 Aufwandsentschädigungen

### § 13 Honorare

- (1) Mitglieder des Landesvorstands haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beträgt
- 50 € monatlich für jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands,
  - 30 € monatlich für jeden Beisitzerin.
- (3) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich zum Monatsende. Mitglieder des Landesvorstands, deren Amtszeit nicht zu einem Monatsanfang beginnt oder endet, erhalten eine anteilige Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung kann für ganze oder halbe Monate ausgezahlt werden.
- (5) In begründeten Fällen kann eine Ausnahme bis Ende des Monats gemacht werden. Diese findet in Austausch mit der Schatzmeisterei statt.
- (1) Referent\*innen kann für ihre Dienstleistung ein Honorar gezahlt werden.
- (2) Honorare werden grundsätzlich nur an externe Referentinnen bei Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin gezahlt. Als extern gelten alle Referent\*innen, die nicht
- Mitglied der GRÜNEN JUGEND,
  - Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
  - in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Berlin stehen.
- (2) Die Höhe der Honorare kann bis zu 250 Euro betragen.
- (3) Für die Auszahlung des Honorars sind ein Honorarvertrag und eine Rechnung nötig. Die Rechnung ist dem Landesvorstand binnen eines Monats auszustellen.

## § 14 Honorare

- (4) Kinderbetreuungskosten und Fahrtkosten können unabhängig vom Honorar übernommen werden.
- (1) Honorare werden grundsätzlich nur an externe Referent\*innen bei Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin gezahlt. Als extern gelten alle Referent\*innen, die nicht
- Mitglied der GRÜNEN JUGEND,
  - Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
  - Pat\*in der GRÜNEN JUGEND sind.
- (2) Die Höhe der Honorare kann bis zu 250 € betragen.
- (3) Innerhalb dieses Intervalls legt die\*der Referent\*in die Höhe des Honorars selbst fest. Dabei soll die\*der Referent\*in die eigene finanzielle Situation und die Möglichkeit einer Spende berücksichtigen. Weiterhin besteht auf Initiative der Referent\*in die Möglichkeit ganz oder teilweise auf ein Honorar zu verzichten. Die\*der Referent\*in hat der\*den Schatzmeister\*in eine Rechnung in Höhe ihrer Aufwandsentschädigungen binnen vier Wochen nach der erbrachten Dienstleistung vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist eine Erstattung nur dann möglich, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss trifft.
- (4) Kinderbetreuungskosten und Fahrtkosten können unabhängig vom Honorar übernommen werden.
- (5) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Landesvorstands mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

~~(6) Die\*Der Schatzmeister\*in ergreift unter Einbezug des Frauen- und genderpolitischen Teams besondere strukturelle Maßnahmen zur Einhaltung des Gender-Budgetings im zugehörigen Haushaltsposten.~~

(5) Ausnahmen müssen vom Landesvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

~~(6) Die\*Der Schatzmeister\*in ergreift unter Einbezug des FLINTA\*-und genderpolitischen Teams besondere strukturelle Maßnahmen zur Einhaltung des Gender-Budgetings im zugehörigen Haushaltsposten.~~

#### § 14 Barrierefreiheit und Kinderbetreuung

(1) Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin müssen für alle angemeldeten Mitglieder barrierefrei sein.

(2) Bei Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin muss Kinderbetreuung ermöglicht werden.

(3) Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen.

#### § 15 Reisekostenrückerstattungen

##### § 15 Geschäftsjahr

~~(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin erstattet Reisekosten für~~

- ~~a) Delegierte gemäß § 15 neu Satzung;~~
- ~~b) Referent\*innen für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin;~~
- ~~c) Mitglieder, für die eine finanzielle Hürde zur Teilnahme an Veranstaltungen besteht (nur Erstattungen gemäß §16 (2) (b) der Finanzordnung)~~
- ~~d) Fahrtkosten für Wahlkampfhelfer\*innen, die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND sind und aus anderen Bundesländern kommen, können ebenfalls erstattet werden.~~

~~(2) Erstattungsfähige Reisekosten sind insbesondere~~

- ~~a) Fahrkosten der An- und Abreise bis zum BahnCard-50-Fahrpreis zwischen Berlin und dem Veranstaltungsort;~~
- ~~b) Nahverkehrstickets am Veranstaltungsort;~~
- ~~c) Übernachtungskosten.~~

~~(3) Reisekosten sind vorab beim Landesvorstand zu beantragen.~~

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 16 Kinderbetreuung

~~Zu Mitgliederversammlungen und Seminaren der GRÜNEN JUGEND Berlin muss Kinderbetreuung ermöglicht werden. Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen.~~

#### § 17 Barrierefreiheit

~~Mitgliederversammlungen und Seminare der GRÜNEN JUGEND Berlin müssen für alle angemeldeten Mitglieder barrierefrei sein. Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen.~~

Schlussbestimmungen

~~Die Finanzordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Webseite der GRÜNEN JUGEND Berlin in Kraft.~~

## Begründung

Es steht seit mindestens 2023 in den Arbeitsprogrammen jeglicher Landesvorstand eine grundlegende Überarbeitung der Finanzordnung. Im vergleich zur vorherigen Form ändern sich folgende Sachen:

- Nicht nur die Organisatorische Geschäftsführung bekommt Kontozugang, sondern auch Sprecher\*innen und alle Mitarbeiter\*innen können welchen bekommen.
- Der HH berücksichtigt alle Gliederungen, es werden in der Finanzordnung nicht welche speziell hervorgehoben. FLINTA\*- und Migraförderung werden weiterhin finanziell besonders berücksichtigt, da das durch das Genderbudgeting und das Vielfaltsstatut garantiert wird.
- Bei der Angabe des Inventars der GJB mit einem Wiederbeschaffungswert von mindestens 100€ ist der geschätzte Wert gemeint, da der tatsächliche nicht immer bestimmbar ist
- Das Überschreiten von einzelnen Haushaltsposten wird transparenter und einfacher gemacht um die Prioritäten von neu gewählten Landesvorständen möglich zu machen und besser auf unerwartete Ausgaben vorbereitet zu sein
- Der Jahresabschluss muss nicht an einem festen Datum vorliegen, sondern so dass genug Zeit ist das die Rechnungsprüfung ihren Bericht auf der ersten ordentlichen LMV des folgejahres einbringen kann
- Die erste Ordentliche LMV entscheidet über die finanzielle Entlastung
- Wir haben ein Verhältnis zu Spenden definiert. Wir behalten unsere politische Glaubwürdigkeit. Einzel- und wiederkehrende Spenden, welche innerhalb eines Kalenderjahres 1.000 Euro überschreiten, werden im Anhang zum Jahresabschluss angegeben. Spenden von juristischen Personen müssen unabhängig von der Höhe im Jahresabschluss angegeben und begründet werden. Bei der Angabe informiert die GRÜNE JUGEND Berlin zudem über die Tätigkeiten der jeweiligen Spenderfirmen. Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der Landesvorstand je nach Einzelfall auf Grundlage der genannten Kriterien.
- Wir führen Amts- und Mandatsbeiträge ein. 1% für Mitglieder des Senats, Staatssekretär\*innen, Regierungssprecher\*innen, Präsidenten\*innen sowie Vizepräsident\*innen des Berliner Abgeordnetenhauses, Mitglieder des Abgeordnetenhauses und die Landesvorsitzenden von Bündnis 90/Die Grünen Berlin. Die geleisteten Beiträge werden im Jahresabschluss anteilmäßig angegeben. Eine Reduktion oder Erlass ist mit Absprache mit der Schatzmeisterei möglich, wenn der Reduzierte Beitrag gezahlt wird oder der Erlass beschlossen wurde, zählt dies als vollständig geleisteter Beitrag, um die soziale Situation zu berücksichtigen.
- Aufwandsentschädigungen müssen nicht monatlich ausgezahlt werden, sondern im selben Jahr und in derselben Amtszeit.
- Es wird transparent gemacht, wann ein Honorarvertrag nötig ist. Auch Pat\*innen der GJ können welche bekommen, da es diese Regelung nicht für Spender\*innen gibt und wir nicht alle Pat\*innen kennen (können).
- Der Jahresabschluss definiert. Die Anlagen die vorher zum Haushaltsentwurf gehörten, gehören jetzt zum Jahresabschluss sowie weitere Anlagen (Spenden, Mandatsbeiträge).
- Finanzordnung ist Teil der Satzung und regelt nicht aufgrund der Satzung.

- Auch Ersatzdelegierte und WK-Urlaub anderer Landesverbände können in der Reisekostenerstattung erstattet werden.
- Die Reisekostenerstattung wird auf aktuellen Stand gebracht, da die vorherige Regel nicht mehr den typischen Buchungsoptionen der DB entsprach. Es werden maximalbeträge separat in einem inhaltlichen Antrag abgestimmt.
- Es gibt die Option, Fahrten mit einem privaten PkW zu erstatten. Die genaue Regelung findet sich ebenfalls im separaten Antrag.
- Der politische Rechenschaftsbericht ist nicht mehr teil der Finanzordnung, sondern wie vorher der regulären Satzung
- Vereinfachung der §§ zu Haushaltsplan und Erstattungen. Inhaltlich bleiben sie (außer in vorherigen Punkten anders beschrieben) gleich.